

Kleinunternehmergrenze

Ein Kleinunternehmer muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer abführen. Natürlich darf er sie dann vorher auch nicht von seinen Kunden einziehen. Außerdem kann er auch keine Vorsteuer auf seine Firmeneinkäufe geltend machen. Ob dieses Privileg also ein großer Vorteil ist, lässt sich schwer sagen. Betrachten wir die vereinfachte Buchführung, so ergibt weniger Büroaufwand natürlich mehr Frei- oder andere Zeit. Wirtschaftlich ist eher von einem Nachteil auszugehen. Umsatzsteuer abzugeben, die man vorher vereinnahmt hat, ist ja erst mal kein Nachteil - außer man betreibt ein Geschäft, dass an Endverbraucher verkauft. In dem Fall würde ein Vorteil in einer Art 19%-Discount liegen, den die Kunden wegen der Regelung genießen, was wiederum den Umsatz verbessern sollte. Allerdings führt mehr Umsatz wiederum schnell zum Verlassen der Kleinunternehmerzone... Na ja, Ursache-Wirkung, kennt man ja.

Ein Unternehmen, dass nur Businesskunden hat, wird sich wahrscheinlich gar nicht für den Sinn der Kleinunternehmerregelung erwärmen können. Er verlöre so Vorteile die sich aus dem Vorsteuerabzug ergeben und die in der Regel die Nachteile bei der Rechnungsstellung dominieren. Ist allerdings einmal die Entscheidung zugunsten der Umsatzbesteuerung gefallen, gibt es kein Zurück, jedenfalls nicht für die nächsten 5 Jahre. Der §19 des UStG lässt zwar dem Unternehmer die freie Wahl, aber nur in eine Richtung. Eine Entscheidung zugunsten der Umsatzbesteuerung sollte spätestens getroffen sein, bevor die erste Rechnung gestellt wird. Entscheidet man sich später dazu, muss man die Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche zahlen oder hat

ein paar sehr umständliche Gespräche mit den Rechnungsempfängern vor sich. Für Unternehmer die diese Entscheidung zugunsten der Kleinunternehmerregelung treffen möchten, gelten folgende Bewertungsgrenzen: Ein Kleinunternehmer darf sein, wer im vergangenen Jahr nicht mehr als 22.000,- € Umsatz erwirtschaftet hat und im aktuellen Jahr voraussichtlich nicht über 50.000,- € Umsatz kommen wird - jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, versteht sich. Es empfiehlt sich die Entscheidung gut abzuwägen, wie erwähnt vor dem Stellen der ersten Rechnung, idealerweise sogar vor dem Erstellen des ersten Angebots.



Prüfungsschwerpunkte 2020

Das Finanzamt prüft natürlich gelegentlich den Wahrheitsgehalt der Angaben in Bilanzen und Steuererklärungen. Wiederkehrende Parameter für eine Prüfungsentscheidung sind branchenspezifisch - Handwerker werden z.B. gerne geprüft, weil es jede Menge Gelegenheit gibt, ungesteuerte Einnahmen zu improvisieren - werden aber auch durch individuelle Merkmale ausgelöst. Eine solche individuelle Entscheidung kann durch eine sog. Verprobung, ausgelöst werden. Diese Verprobung ist Aufgabe hochintelligenter Computersoftware. Verkauft eine Bäckerei 1000 Tassen Kaffee im Monat und setzt dafür 500 Pfund Kaffeepulver ein, wird die Software supermisstrauisch und entsendet einen sehr qualifizierten Prüfer in die Bäckerei, um dem großzügigen Kaffeepulvereinsatz auf den Grund zu gehen.

Daneben gibt das Finanzamt aber auch saisonale Schwerpunkte bekannt. Das fühlt sich ein bisschen so an, wie Schilder, die auf eine Radarkontrolle hinweisen, wo gar keine ist. Dennoch fahren alle langsamer - Ziel erreicht.

Dennoch sei die offizielle Liste kurz vorgestellt:

1. Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Arbeitnehmern

- Ausbildung und Beruf: Doppelte Haushaltsführung, Entfernungspauschale, Werbungskosten
- Altersvorsorge: Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Pflege: Heimunterbringungskosten, Heimkostenübernahme durch Angehörige
- Erben und Schenken: Vermögensübertragungen unter Angehörigen, Erbauseinandersetzung bei Land- und Forstwirtschaft
- Sonstiges: Außergewöhnliche Belastungen, Unterstützungsleistungen ins Ausland, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs

2. Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Vermietern

- Erstmalige Vermietung oder Verpachtung, (hohe) Erhaltungsaufwendungen, Umlagen, Ferienwohnungen

3. Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Kapitalanlegern

- Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer als Sonderausgaben, Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Einkünfte aus Kapitalvermögen

4. Prüfungsschwerpunkte bei den Steuererklärungen von Selbstständigen

- Kleinunternehmer, Umsatzsteuerpflicht / Umkehr der Steuerschuldnerschaft, Verluste bei beschränkter Haftung

Liebhabelei

Wir sprechen hier nicht von der gegenseitigen in-nigen Zuwendung zwischen zwei oder auch mehr Menschen, ein Thema, das das Steuerrecht eher abstrakt behandelt und deswegen nicht als Liebhabelei betitelt, sondern eher an klar definierenden Termini, wie z.B. Ehe, orientiert.

Liebhabelei im steuerlichen Sinn ist die Ausübung einer Tätigkeit ohne sog. Gewinnerzielungsabsicht. Hier muss unterschieden werden zwischen einer Gewinnerzielung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Tesla z.B. erzielt keinen Gewinn, von Liebhabelei darf dennoch nicht ausgegangen werden. Unternehmungen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, müssen dennoch eine Art Buchführung als Beweis für das Fehlen von Gewinnen abgeben, ohne jedoch Kosten geltend machen zu können.

Ein Klassiker der Liebhabelei dürfte das Sammeln von Dingen sein. Autos, zum Beispiel, lassen sich hervorragend sammeln. Plötzlich ist die Scheune voll und schon muss der Volksporsche einem Borgward weichen. Der 914er VW ist aber seit dem Kauf im Wert dramatisch gestiegen und wird beim Verkauf auf jeden Fall einen Gewinn erzielen. Abgesehen vom offensichtlich liebhaberischen Gedanken der Sammelleidenschaft gilt hier auch noch, dass die Kauf-Verkauf-Periode von in der Regel sicher mehr als einem Jahr, eben ohnehin keine regelmäßige Geschäftstätigkeit ist.

Ggf. kann Zusammenstellen einer Reisegruppe ein Fall von Liebhabelei sein. Will ein dem Leben nicht so sehr verbundener Sportenthusiast gemeinsam mit Freunden eine Speedflying-Tournee durch die Alpen machen, dann wird er ggf. Übernachtungen und Transportmittel organisieren und die Kosten auf die Freunde umlegen. Rundungsfehler, auch großzügige, müssen dann ebenfalls nicht steuerlich erfasst werden.

Kleines Virus mit dramatischen Folgen

Unser Logo drückt üblicherweise die Hoffnung und das Bestreben aus, dass es aufwärts geht. Das war und ist unser Ziel für unsere Mandanten. Doch für den Augenblick haben wir das Logo einem neuen Ziel verschrieben, dem Sinken der Infizierten-Zahlen und noch wichtiger, dem Sinken der Zahlen der schwer Erkrankten. Nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt wünschen wir den Menschen die Geduld und die Zuversicht, die Achtsamkeit und das Glück um verschont zu bleiben von den Folgen der Pandemie.

In der Frage der steuerlichen und auch wirtschaftlichen Orientierung wollen wir Ihnen in den nächsten Wochen und Monaten umso mehr ein Leuchtfeuer sein, das Ihnen hilft die Untiefen, die vor Ihnen liegen zu umschiffen. Gemeinsam, mit gegenseitiger Rücksichtnahme und gesundheitlicher Disziplin, vielleicht auch mit Humor, kommen wir mit den Veränderungen zurecht und in einen hoffentlich besseren Sommer als es das Frühjahr ist.

Bis bald, halten Sie Abstand
und bleiben Sie gesund,



Ihr Team vom Steuerhaus



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



Gesundheitsförderung

Unternehmen investieren nicht nur in die Gegenleistung, die Mitarbeiter in Form von Arbeit gegen Gehalt leisten, sondern auch in den gesamten Unternehmensprozess, dessen Leistungsfähigkeit von der Planbarkeit der Arbeitsleistung einzelner abhängt. Mitarbeiter, die von gesundheitlichen Problemen gequält werden, sind in so einem Prozess schwer verlässlich einzuschätzen und stellen ein Risiko für den störungsfreien Ablauf der Unternehmenstätigkeit dar. Der Gesetzgeber räumt, um betrieblicherseits Einfluss nehmen zu können, einen Freibetrag von 600,- € ein, der für eine betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei gewährt werden kann. Definiert wird die betriebliche Gesundheitsförderung als Maßnahmen, die direkt Einfluss auf die Gesundheit nehmen. Eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ist leider nicht auf der Liste. Albernheiten wie Aerobic, Pilates oder Yoga gelten nicht als direkt gesundheitsförderlich, Kurse, die die Magie eines rauchfreien Seins vermitteln, aber schon. Rückenschule, Kurse zur Entspannung und Stressbewältigung, Ernährungsberatung und Fortbildungen im Bereich der Arbeitsgestaltung sind Teil des Umfangs, für die der Freibetrag gedacht ist. Ein untrügliches Zeichen zum Kreis der ausgewählten Angebote zu gehören ist, natürlich, denn wir sind ja wir, ein Zertifikat.



Für Mitarbeiter, die einem Zustand, in dem sie eine Rückenschule brauchen, vorbeugen möchten und bereits die Grundregeln der Nahrungsaufnahme beherzigen, gibt es zum Glück die Hoffnung auf einen Workaround: Die Freigrenze für Sachbezüge. Weil es kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze ist, muss man etwas sensibel mit der Höhe der Zahlung umgehen - die darf nämlich 44,- €/Monat nicht übersteigen, sonst muss gleich der ganze Betrag versteuert werden, aber bis dahin ist so eine Mitgliedschaft im Fitnessclub durchaus steuerfrei zu gewähren. Wichtig ist, dass hier die Regeln des Sachbezugs eingehalten werden und dem Mitarbeiter nicht das Geld für die Mitgliedschaft überlassen wird. Am Ende lassen sich beide Optionen kombinieren und so ein echter Mehrwert und auch ein wirksamer Gesundheitsplan entwickeln.

Gutscheine für Mitarbeiter

Wir unterscheiden zwischen Gutscheinen, die die Funktion der Sachzuwendung und die des Barlohns erfüllen. Den Gegenwert eines Gutscheins, der gleichbedeutend mit einem Barlohn ist, kann man auch einfach zusammen mit dem Gehalt überweisen. Er gilt als Lohn, wird also in den Lohnnebenkosten mit berücksichtigt. Anders gesagt: Diese Art Gutschein für Mitarbeiter ergibt steuerlich wirklich überhaupt keinen Sinn. Gutscheine, die als Sachzuwendung gewertet werden, können im Rahmen der Steuerfreigrenze für Arbeitnehmer von 44,- €/Monat ohne Beeinflussung der Lohnnebenkosten ausgegeben werden. Nur, woran erkennt man einen Sachzuwendungsgutschein? In unserem Text über Barlohn ist diese Unterscheidung schon beschrieben. Für Mitarbeitergutscheine lässt sie sich entsprechend interpretieren: Wenn der Gutschein mit einer klaren Gegenleistung verbunden ist, spricht man von einem Sachlohn. Benzingutscheine sind ein gutes Beispiel. Man bekommt, der Name lässt es erahnen, nur Benzin dafür - na und eben Diesel oder Gas, vielleicht in Zukunft sogar Wasserstoff. Nicht bekommen wird man damit Saunabesuche, Hochzeitskleider oder sogar Geld. Praktisch ist so ein Gutschein in diesem Beispiel, weil er leichter zu überreichen ist als 20 Liter Benzin, deren Übergabe von einigen Hürden die Sicherheit betreffend begleitet würde. Das Gleiche gilt für Essensgutscheine, insbesondere wenn eine langfristige Gültigkeit vereinbart würde.



Open Loop ist mit seiner bargeldartigen Funktion keine Sachzuwendung mehr, auch wenn es verschiedentlich Anbieter gibt, die sich nicht scheuen trotzdem mit dem Steuervorteil für ihr Produkt zu werben.

Um eine halbwegs verlässliche Orientierung zu erhalten, wann ein Gutschein unter die 44,- € Freigrenze fällt, gibt es eine organisatorische Einordnung in drei Gutscheinversionen:

Closed Loop

Waren oder Dienstleistungen können nur vom Aussteller bezogen werden. Das kann jede Art von Unternehmen sein.

Controlled Loop

Waren oder Dienstleistungen können innerhalb eines Verbandes von Ausstellern bezogen werden. Einkaufszentren oder andere Interessensverbände können solche Gutscheine ausgeben.

Open Loop

Eigentlich eine Geldkarte die zumindest von mehreren Teilnehmern wie Bargeld behandelt wird.

Closed und Controlled Loop sind unbedenklich. Aus der Sicht des Finanzamts können sie der Unterstützung des lokalen Handels dienen und fallen entsprechend in den Einzugsbereich der 44,- € Freigrenze.

Auch die Closed- und Controlled Loop Gutscheine können nur dann unter die wärmende Decke der 44,- € Freigrenze schlüpfen, wenn sie zusätzlich zum Lohn übergeben werden. Und, falls Sie jetzt anfangen eine Änderung des Arbeitsvertrags zu kalkulieren: Es gibt Beispiele, in denen ein Arbeitsvertrag nachträglich gekürzt wurde, um dann die Nettolohnoptimierung eher zu Gunsten des Arbeitgebers zu gestalten. Die dringende Empfehlung lautet dennoch, solche Optimierungen schon in die Gehaltsverhandlungen zu integrieren und ansonsten Gutscheinen das Moment der Belohnung zu lassen, was ja der ursprüngliche Zweck eines solchen Gutscheins ist.



Nettolohnoptimierung

Das Finanzamt unterscheidet zwischen ohnehin geschuldetem Arbeitslohn und zusätzlichem Arbeitslohn. Man kann schon aus der Sprachformung herauslesen, dass letzterer nicht wirklich geschuldet wird. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Arbeitslohn freiwillig. Das ist erst einmal egal, denn der Empfänger des Geldes freut sich vermutlich ganz unabhängig der daranhängenden Verpflichtung, wenn er Geld bekommt. Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn ist an keine Verwendung gebunden und ist Lohnsteuer- und Sozialabgabenpflichtig. Zusätzlicher Arbeitslohn wird freiwillig gewährt und kann deswegen an Bedingungen geknüpft werden. So kann der Lohn als Aufwandsentschädigung für die Anfahrt zur Arbeit oder für den Kauf von Aufputzmitteln bereit gestellt werden. Ersteres kann

dann vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden, letzteres ist aus anderen als steuerrechtlichen Gründen illegal. Bei geschickter Ausgestaltung lassen sich also gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Ausgaben, die ohnehin der Bereitstellung der Arbeitskraft dienen und als Zusatzlohn pauschalversteuert werden können oder sogar gänzlich steuerfrei sind, Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen. Letzteres muss natürlich immer auch mit Blick auf die Renterrücklagen bewertet werden. Eine entsprechende Vereinbarung kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden. Wichtig ist, dass klar und unmissverständlich zwischen dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und dem Zusatzlohn unterschieden wird. Da drängt sich natürlich die Frage auf, ob man denn den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kürzen kann und den Kürzungsteil in einen Zusatzlohn wandeln kann. Irgendwie ist das Manöver ja ziemlich durchschaubar in seiner Absicht, explizit Lohnsteuer und Sozialabgaben zu sparen. Man könnte, um nicht als Steuergeizling entlarvt zu werden, eine entsprechende Änderung mit einer Lohnerhöhung verbinden, wobei der Zusatzlohn dann die Erhöhung darstellen würde. Andererseits ist das gar nicht nötig. Zum Einen ist es wohl den meisten völlig egal, was das Finanzamt von ihnen hält - was ein Grund für gelegentlichen Unfrieden sein kann - zum Anderen ist es steuerrechtlich legal, den Lohn zu kürzen. Überzeugungsarbeit ist höchstens gegenüber dem Mitarbeiter zu leisten. Da mag es helfen eine faire für beide Parteien vorteilhafte Einigung zu errechnen und als Arbeitgeber nicht ausschließlich auf die eigene Einsparung zu schauen.

Eine künstliche Befruchtung kann eine außergewöhnliche Belastung sein

Spontan möchte man zustimmen, insbesondere wenn man an die Folgen denkt. Windeln, Geschrei, schlaflose Nächte, ... Pubertät. Aber wir sprechen hier ja über Steuern, und da ist eine außergewöhnliche Belastung ein Grund für Steuerentlastungen; konkret bedeutet das, dass die Kosten einer außergewöhnlichen Belastung abzugsfähig sind. Grundsätzlich wird eine künstliche Befruchtung vom Finanzamt nicht als belastend angesehen. Als Alternative zum Sex als Startpunkt für die Familiengründung ist erst einmal keine medizinische Indikation gegeben und so natürlich auch kein Grund, die Abstinenz als steuerabzugsfähig einzuschätzen (noch werden die Regeln eben von Männern gemacht). Sollte aber in einer Partnerschaft eine Schwangerschaft aus medizinischen Gründen, gleich ob nun beim Mann oder bei der Frau nach der Ursache



Was mit einer außergewöhnlichen Belastung beginnt, kann zu einem außergewöhnlichen Abenteuer und vielleicht auch einer Geduldssprobe werden...

zu suchen ist, nicht möglich sein, ist die medizinische Indikation gegeben. So ist diese Belastung nicht nur steuerlich als außergewöhnlich einzustufen, sondern in der Regel auch die Krankenkasse in der Pflicht finanziell beizustehen. Einschränkend sollte erwähnt werden, dass das Finanzgericht in Brandenburg hier eine Altersgrenze zieht. Frauen, die älter als 40 sind, werden als grundsätzlich unfruchtbar betrachtet, so dass die künstliche Befruchtung eher den Normalfall darstellt und seinen außergewöhnlichkeitsstatus verliert. Das Finanzgericht in München kann dem nicht folgen und zieht vernünftigerweise keine Altersgrenze. Wer also neben der außergewöhnlichen Belastung einer künstlichen Befruchtung und seiner Folgen die Glücksmomente, die sich parallel dazu ergeben, erleben möchte, sollte ab dem 40. Lebensjahr lieber in Bayern als in Brandenburg leben. Aber das ist vermutlich auch ohne Pläne für eine künstliche Befruchtung zu empfehlen.

Wenn Sie weitere Informationen über unsere Steuergesetzgebung, Urteile und Hinweise auf zu beachtende Neuerungen lesen möchten, können Sie das auf unserer Website in der Rubrik „Wissen spart Steuern“. Folgen Sie einfach dem Link oder scannen Sie den QR-Code um in unseren Blogbereich zu gelangen. Außerdem haben wir weitere nützliche Informationen auf unserer Website für Sie. Gehen Sie einfach auf DasSteuerhaus.de um mehr zu erfahren.



dassteuerhaus.de/info